

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins Gut Sonnenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des gemeinnützigen Vereins lautet:

Förderverein Gut Sonnenburg e.V.

2. Der gemeinnützige Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Bad Freienwalde.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung von Kunst und Kultur

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Vertriebene
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- Wiederherstellung, Aufbau und Belebung des Gutsensembles Sonnenburg
- Aktive Pflege nachbarschaftlicher Beziehungen
- den kulturellen Austausch mit anderen Völkern und Ländern
- Projekte in Kitas und Schulen sowie im Freizeitbereich von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen auf den Gebieten des Umweltschutzes, Sports, der Kunst und Kultur, der Heimatkunde
- die Mitwirkung und Unterstützung bei Kunst- und Kulturvereinen, beim Aufbau von Galerien und Museen, kulturellen Veranstaltungen und gleichgelagerten Projekten
- die Errichtung von Naturschutzelementen
- die Pflege und Erforschung der geschützten Landschaft
- eine aktive Bildungs- und Netzwerkarbeit, die zur europäischen Entwicklung und Völkerverständigung beiträgt
- die Durchführung von Traditionsmärkten und Heimatfesten
- die Mitwirkung und Realisierung beim Aufbau von Bürgerhäusern, Bürgerinformationen, Museen und Heimatstuben sowie deren Betrieb
- die Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- die Realisierung von Projekten der beherrschenden Unterhaltung
- die Schaffung und Wiederherstellung von Naturräumen und deren Nutzung und Begehrbarkeit für die Allgemeinheit
- die Denkmalpflege von offiziell im Denkmalverzeichnis des Landes Brandenburg eingetragenen Denkmälern
- die Netzwerkarbeit zur Organisation von Zusammenarbeiten, die der Satzungsverwirklichung dienen
- die Kontaktpflege zu europäischen Nachbarregionen zwecks Erfahrungsaustauschs bei der Realisierung von Projekten in den vorgenannten Bereichen
- Die Förderung der Inklusion und Unterstützung geistig behinderter und psychisch betroffener Menschen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Juristische Personen können auch nur durch 1 Person im Verein (1 Stimme) vertreten werden. Stimmenhäufungen sind ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder mit dem Tod – bzw. bei juristischen Personen mit der Löschung aus dem zuständigen Register.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 01.05. für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere,
 - wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
 - das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.
5. Datenschutzerklärung: Adresse, Alter und Kontaktdaten eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsdatum aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und Fristen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und die Schiedskommission

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die MV ist bei Anwesenheit von 20 % aller Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied delegiert werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist einberufen. Der Schriftform genügt eine Übersendung in geeigneter elektronischer Form. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV mit einer Frist von 3 Wochen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen, die von der MV für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Alle Vorstandssitzungen sind öffentlich für die Mitglieder des Vereins.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen, einer/m Kassierer/in und je einem/r gewählten Delegierten der Projekte. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Er regelt alle Belange, die das

tägliche Leben und Arbeiten auf dem Gutsensemble Sonnenburg betreffen, sowie die kulturelle, soziale und gesellschaftliche Arbeit im Umfeld des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Schiedskommission

Es kann eine Schiedskommission bestehend aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern berufen werden. Sie wird auf Bitten eines der am Konflikt innerhalb des Vereins Beteiligten tätig mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Konfliktbearbeitung bzw. -lösung. Sie entwickelt als Grundlage ihrer Tätigkeit eine Schlichtungsordnung.

§ 10 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.
2. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hier bedarf es einer Konsensentscheidung aller anwesenden Mitglieder der MV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.), Charitéstraße 3, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Freienwalde, OT Sonnenburg, 06.01.2024